

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (AEBB) 06.2019

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Bestellungen erfolgen ausschließlich zu den AEBB der Auftraggeberin. Entgegenstehende oder von den AEBB der Auftraggeberin abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die AEBB der Auftraggeberin gelten auch dann, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AEBB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Bestellungen sowie damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen verpflichten nur, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – sind nur dann verbindlich, wenn Sie von der Auftraggeberin schriftlich bestätigt werden.. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich.

### 2. Vertragsbestandteile, Bestellung

- 2.1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch folgende Unterlagen, die in angegebener Reihenfolge gelten, bestimmt:
  - das Bestellschreiben der Auftraggeberin
  - das Verhandlungsprotokoll, soweit vorhanden
  - im Ausschreibungsverfahren von der Auftraggeberin ausdrücklich in Bezug genommene besondere oder zusätzliche Vertragsbedingungen
  - die Leistungsbeschreibung bzw. das Leistungsverzeichnis
  - diese AEBB
  - die Betriebs- und Baustellenordnung der Auftraggeberin für Fremdfirmen
  - alle für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben geltenden technischen Normen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen fachspezifischen Richtlinien, insbesondere DIN-Normen sowie in Deutschland geltende EU-Normen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung
  - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil B in der neuesten Fassung.
- 2.2. Vertragsbestandteile sind nur die unter 2.1 aufgeführten Unterlagen, nicht das Angebot des Auftragnehmers, etwaige Vorverträge, unter 2.1 nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz. Insbesondere sind Liefer- Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil.
- 2.3. Im Falle von Widersprüchen richtet sich die Rangfolge nach der Reihenfolge der Aufzählung der Vertragsgrundlagen in Absatz 2.1. Bei Widersprüchen zwischen Text und Plänen geht die Darstellung vor, die als letzte in den Vertrag einbezogen wurde.
- 2.4. Der Auftragnehmer hat die Bestellung insbesondere fachlich zu prüfen und auf alle Irrtümer und Unklarheiten schriftlich hinzuweisen. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben.

### 3. Vertretung der Auftraggeberin

Hat die Auftraggeberin für die Abwicklung des Bauvorhabens einen Dritten (z.B. Architekt oder Bauleiter) eingeschaltet, so ist dieser berechtigt, Weisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und/oder entgegenzunehmen bleibt ausschließlich der Auftraggeberin vorbehalten. Insbesondere ist der von der Auftraggeberin eingeschaltete Dritte nicht dazu bevollmächtigt, finanzielle Verpflichtungen zu Lasten der Auftraggeberin einzugehen, Vertragsänderungen anzuordnen, Zusatzleistungen zu vergeben oder Stundenlohnarbeiten zu beauftragen, es sei denn er ist von der Auftraggeberin hierzu ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt.

### 4. Ausführung sowie Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

- 4.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrags und der Vertragsbestandteile gemäß § 2.1 vollständig und funktionsgerecht.
- 4.2. Soweit in Leistungsbeschreibungen Qualitäten nicht angegeben sind, ist die Leistung in einer den sonstigen Qualitätsangaben vergleichbaren Qualität, mindestens jedoch in mittlerer Art und Güte zu erbringen / zu verwenden.
- 4.3. Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, zu Grunde gelegt werden, die die Auftraggeberin als zur Ausführung bestimmt freigegeben hat. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auf ihre technische Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität zu überprüfen und der Auftraggeberin etwaige Unstimmigkeiten und/oder Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen und vorzulegen.
- 4.4. Der Auftragnehmer benennt schriftlich bei der Auftragserteilung den für seine Arbeiten voll verantwortlichen Bauleiter. Dieser Bauleiter ist auch in vollem Umfang für die Durchführung der Arbeiten der vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer verantwortlich.
- 4.5. Handwerksleistungen gem. Anlage A zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) dürfen nur von Auftragnehmern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer verfügen. Der schriftliche Nachweis der Handwerksrolleneintragung ist vor Vertragsabschluss durch den Auftragnehmer der Auftraggeberin vorzulegen, sofern dies nicht im Zuge einer Unternehmenspräqualifikation bereits erfolgt ist. Dieser schriftliche Nachweis darf zum Zeitpunkt des Ausführungsbeginns nicht älter als zwölf Monate sein.
- 4.6. Der Auftragnehmer erhält zu allen Aufmaßen, die gemeinsam erstellt wurden von Seiten der Auftraggeberin eine entsprechende Gutschrift. Diese Gutschriften werden von der Auftraggeberin erstattet. In solchen Fällen in denen die Anwendung des Gutschriftenverfahrens nicht vereinbart ist, gilt folgende Regelung:  
Die Rechnungen und die gemeinsam erstellten Aufmasse/Abnahmeprotokolle sind gesondert durch die Post einzusenden. Die Zahlungen erfolgen bargeldlos nach 30 Tagen ohne Skontoabzug. Die Zahlungsfrist beginnt an dem Tag, an dem die Rechnung eingeht, oder, falls die Lieferung/Leistung später erfolgt, einen Tag nach deren Erbringung.
- 4.7. Der Leistungsumfang des Auftragnehmers umfasst den fachgerechten Abtransport und die fachgerechte Entsorgung etwaigen Bauschutts / Abfalls im Zusammenhang mit seinen Leistungen einschließlich Nachweis über die Bezahlung der Entsorgungsleistungen gegenüber dem Auftraggeber.“
- 4.8. Zum Leistungsumfang gehören insbesondere folgende Leistungen und begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung:
  - a) Überprüfung seiner sämtlichen Bauleistungen / Gewerke auf ihre Wirtschaftlichkeit, Optimierung in terminlicher und kostenmäßiger Hinsicht und Hinweise gegenüber dem Auftraggeber auf sinnvolle Änderungen / Ergänzungen zur Erreichung einer optimalen Wirtschaftlichkeit, Unterbreitung und Begründung geeigneter Vorschläge
  - b) Alle Absteckungen / Einmessungen, die zur Erbringung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen erforderlich und / oder zweckmäßig sind, Einhaltung der amtlichen Bauflucht und –höhen, Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe des Bauwerks, die notwendigen amtlichen Vermessungen sowie alle Kontrollmessungen
  - c) Aufbau und Vorhalten, Er- und Unterhaltung, Abbau und Transport der gesamten Baustelleneinrichtung einschließlich etwaiger Bauzäune und Einfriedungen
  - d) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten etwaig erforderliche Zufahrten, Überfahrten und / oder Baustrassen herzustellen, zu unterhalten und wieder abzubauen sowie den ursprünglichen Zustand wieder herzurichten
  - e) Aufbau, Vorhalten und Abbau der erforderlichen Gerüste einschließlich der nach DIN 4420 (Gerüstordnung) erforderlichen statischen Nachweise
  - f) Dem Auftragnehmer obliegt auf eigene Kosten und während der gesamten Dauer der Baumaßnahme die regelmäßige, mindestens wöchentliche Reinigung der Baustelle sowie Zwischen- und Endreinigung
  - g) Durchführung notwendiger Versuchsläufe und Inbetriebsetzungen vor der Abnahme (bei der Inbetriebnahme jeglicher technischer Anlagen und Maschinen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Gelegenheit zur Teilnahme zu geben)
  - h) Rechtzeitige und ausreichende (mindestens 1-malige bis maximal 3-malige) Einweisung des Bedienungspersonals des Auftraggebers in die Bedienung aller etwa gelieferter / eingebauter technischer Anlagen
  - i) Zusammenstellung, Aufstellung und Überlassung von Bestands- und Revisionsplänen für sämtliche vom Auftragnehmer erstellten baulichen und technischen Anlagen nach Maßgabe

des Pflichtenhefts zur Dokumentation und des Pflichtenhefts CAD sowie Aushändigung der Bedienungsunterlagen und –vorschriften für Betrieb, Unterhalt und Wartung aller technischen Anlagen und sonstiger wartungsbedürftiger Gebäudeteile, soweit dies einzelvertraglich vereinbart wird

- j) Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie Bauteile zu den Verwendungsstellen sowie Abtransport und Unterbringung der Arbeitskräfte
- k) Die Herbeiführung der erforderlichen Abnahme und Übernahmeprüfungen durch Behörden, Verbände, Sachverständige, ggf. Prüfstatiker und den TÜV einschließlich aller notwendigen Materialüberprüfungen und Zulassungen im Einzelfall, einschließlich der Tragung der hierfür entstehenden Kosten und Gebühren, soweit dies einzelvertraglich vereinbart wird
- l) Sicherung seiner erbrachten Leistungen bis zur Abnahme, auch während etwaiger Unterbrechungen der Baumaßnahme, soweit dies einzelvertraglich vereinbart wird
- m) Erstellung üblicher Bautagesberichte, die einmal wöchentlich dem Auftraggeber zuzuleiten und fortlaufend zu nummerieren sind, it-mäßige Erstellung monatlicher Informationen an den Auftraggeber mit Fotodokumentation zum Bautenstand, Soll-Ist-Vergleiche und Prognosen in terminlicher und finanzieller Hinsicht, Fertigstellungs- und Personalstandskurven sowie Listen der Subunternehmer, soweit dies einzelvertraglich vereinbart wird

## 5. Vorlage von Bescheinigungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin mit dem Angebot folgende Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht bereits innerhalb des letzten halben Jahres geschehen ist:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Bescheinigung der zuständigen Ortskrankenkasse über die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung,
- Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge.

## 6. Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Freistellung von Ansprüchen Dritter, Subunternehmer

6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie sämtliche zugehörigen Vorschriften strikt einhält, dass er seinen Verpflichtungen zur Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge sowie der anteiligen Beiträge für Urlaub an die ULAK (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaftler) ordnungsgemäß nachkommt. Der Auftragnehmer hält die Auftraggeberin von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme durch seine Arbeitnehmer, durch Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer und Leiharbeiternehmer auf Zahlung des Mindestlohnes, von etwaigen Lohnsteuern- sowie von Ansprüchen der Sozialkassen auf erstes Anfordern frei. Droht eine entsprechende Inanspruchnahme der Auftraggeberin, ist die Auftraggeberin berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den dem Auftragnehmer zustehenden Zahlungen in angemessener Höhe geltend zu machen. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer durch eine geeignete Sicherheit ablösen.

6.2. Voraussetzung für die Zustimmung der Auftraggeberin zum Einsatz von Subunternehmern (Ziffer 10) ist unter anderem, dass der vorgesehene Subunternehmer über die gleichen wie vom Auftragnehmer geforderten Bescheinigungen und Zulassungen verfügt und diese mit dem Antrag auf Zulassung der Auftraggeberin vorgelegt werden. Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, den einzuschaltenden Subunternehmern die in Ziffer 6.1 genannten Verpflichtungen aufzuerlegen.

## 7. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass bei seinen Lieferungen und Leistungen alle einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, wie z. B.

- Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung sowie der entsprechenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und den SiGeKo-Richtlinien nach RAB30 Teil B+C
- die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen, weitere zutreffende Bestimmungen, z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Gefahrstoffverordnung,
- die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften.

## 8. Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle

8.1. Der Auftragnehmer hat vor Abgabe seines Angebotes zu prüfen, ob der Zustand der Baustelle bzw. des Bau- und Arbeitsbereiches dem Verwendungszweck der Auftraggeberin entspricht.

- 8.2. Von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten bzw. in den Zustand zu versetzen, in dem sie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden oder vom Auftragnehmer vorgefunden worden sind. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Transport, Aufbau, Vorhaltung und Rückbau der Baustelleneinrichtung für die Dauer der gesamten Bauzeit verpflichtet.
- 8.3. Der Auftragnehmer ist für die Bewachung und Verwahrung der von ihm oder seinen Subunternehmern genutzten Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider, Materialien usw. verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände der Auftraggeberin befinden.
- 8.4. Der Auftragnehmer hat unter eigener Verantwortung alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Baustelle erforderlich sind. Hierzu gehört u. a. die Sicherung, Absperrung, Beleuchtung und gegebenenfalls Bewachung der Baustelle, die Beschilderung entsprechend der Straßenverkehrsordnung bei Arbeiten im Straßenraum, die Säuberung der Straße und Fußwege, sowie Grundstückszufahrten und Laufstege entlang der Baugruben in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Baustelle muss täglich mit Schluss der Arbeitszeit aufgeräumt und gesichert sein.
- 8.5. Nach Beendigung der Arbeiten am Bau sind die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Räume und Flächen in ihren alten Zustand zu versetzen und zu übergeben.
- 8.6. Der Auftragnehmer hat insbesondere zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen Dritter im Rahmen seiner vertraglichen Arbeiten die alleinige Beweissicherungspflicht hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten. Er verpflichtet sich, zur Dokumentation der Baumaßnahme eine lückenlose Beweissicherung der Örtlichkeiten vor-, während und nach der Baumaßnahme mit geeigneten Mitteln wie z.B. Fotos oder Videos vorzunehmen.
- 8.7. Die Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers entsprechend der Punkte 8.1 – 8.6 sind in die Preise mit einzurechnen und werden nicht gesondert durch die Auftraggeberin vergütet.
- 8.8. Kommt der Auftragnehmer seinen vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, ist die Auftraggeberin nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist verbunden mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt werden, berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

## **9. Baumaterialien**

Werden vom Auftragnehmer Materialien (z. B. Rohre, Formstücke, Armaturen, Kabel, Muffen, sonstige Leitungsteile, Kleinmaterial usw.) zum Einbau auf der Baustelle bereitgestellt, so muss er der Bauleitung Gelegenheit geben, sich von der Güte des Materials vor dem Einbau zu überzeugen. Gegebenenfalls sind auf Verlangen der Bauleitung Gütenachweise (z. B. Prüfzeugnisse) vorzulegen. Ausgebautes Material (Rohre, Kabel usw.) bleibt Eigentum der Auftraggeberin und ist dieser zu übergeben, sofern hierzu keine gesonderte Regelung vereinbart wurde.

## **10. Subunternehmer**

- 10.1 Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.
- 10.2 Im Falle einer erteilten Zustimmung wird der Auftragnehmer sämtliche Subunternehmerleistungen an besonders erfahrene und leistungsfähige Unternehmer vergeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelne Subunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen.

## **11. Plan- und Leistungsänderungen, Preisermittlung, Vergütung, Zahlung**

- 11.1. Fordert die Auftraggeberin eine Änderung des Bauentwurfs (§ 2 Absatz 5 VOB/B), so hat der Auftragnehmer nur dann Anspruch auf besondere Vergütung, wenn er den Anspruch der Auftraggeberin ankündigt, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Regelung in § 2 Absatz 6 Nr. 1 VOB/B für zusätzliche Leistungen gilt insoweit entsprechend für ändernde Anordnungen der Auftraggeberin.
- 11.2. Führen Leistungsänderungen zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer hierauf unverzüglich nach Anordnung der Leistungsänderung, möglichst zusammen mit dem Nachtragsangebot, schriftlich hinzuweisen, und zwar unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer. Erfolgt ein

fristgerechter schriftlicher Hinweis nicht, kann sich der Auftragnehmer nicht darauf berufen, dass durch die Leistungsänderung eine zeitliche Verzögerung eintritt.

- 11.3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung der Auftraggeberin verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Auftraggeberin darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.
- 11.4. Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeiten werden nur vergütet, wenn die Auftraggeberin sie zuvor bestellt hat und die Vergütung vereinbart wurde.
- 11.5. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden nach der Auftragserteilung eintretende Lohnerhöhungen und Materialpreissteigerungen nicht vergütet. Der Preis schließt die kostenfreie Lieferung zur Verwendungsstelle sowie Verpackung und deren kostenlose Rücknahme ein. Versicherungskosten jeder Art oder sonstige Belastungen werden nur übernommen, wenn sie mit der Auftraggeberin schriftlich vereinbart sind.
- 11.6. Soweit mit dem Auftragnehmer ein Pauschalpreis vereinbart ist, gelten die Angebots- und Vertragspreise für die fertige Leistung bzw. Lieferung frei Baustelle einschließlich Abladen und Verpackung. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. Leistungen und Nebenleistungen, die sich aus den Positionen zwangsläufig ergeben, sind einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- 11.7. Bei Tagelohnarbeiten sind die Stundenzettel von den in der Bestellung genannten Verantwortlichen zu überprüfen und zu unterzeichnen. Diese Stundenzettel sind der Rechnung beizufügen. Die Unterschrift der Auftraggeberin auf den Stundenlohnezetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennung; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.
- 11.8. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen die Auftraggeberin nur mit deren schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.
- 11.9. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von der Auftraggeberin anerkannt sind oder in einem engen gegenseitigen Verhältnis zur Forderung der Auftraggeberin stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Auftraggeberin anerkannt ist.

## **12. Termine, Ausführungsfristen, Bauzeitenplan, Schadensersatzansprüche**

- 12.1. Die im Bauzeitenplan und/oder im Bestellschreiben aufgeführten Lieferzeiten/ Ausführungszeiten sind verbindlich. Sofern und soweit im Verhandlungsprotokoll oder in sonstigen Vertragsbestandteilen Anfangs-, Einzel / Zwischen- und / oder Endtermine genannt sind, werden diese als verbindliche Vertragstermine vereinbart. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann. Hierbei hat der Auftragnehmer Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.
- 12.2. Bei Behinderung oder Unterbrechung bestimmt sich die Verlängerung der Bauzeit nach § 6 Nr. 2 VOB/B, jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Verlängerung nur nach der Dauer der Behinderung, d. h. ohne Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und / oder eine etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit berechnet.
- 12.3. Im Fall von Behinderungen oder Unterbrechungen ist der Auftragnehmer im Rahmen von § 6 Nr. 3 VOB/B insbesondere verpflichtet, Leistungen in anderen Bereichen vorzuziehen, um die vereinbarten Vertragstermine einzuhalten, sofern und soweit es der Bauablauf zulässt. Die sich aus § 6 Nr. 3 VOB/B ergebenden sonstigen Verpflichtungen bleiben im Übrigen unberührt. Sofern und soweit der Auftragnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, verlängert sich die Bauzeit nicht.
- 12.4. In Abweichung zu § 6 Absatz 6 VOB/B Satz 1 kann die Auftraggeberin Schadensersatzansprüche in vollem Umfang (einschließlich des entgangenen Gewinns) geltend machen, auch wenn nur normale Fahrlässigkeit von Seiten des Auftragnehmers vorliegt.

- 12.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 12.6. Eine etwaige Vertragsstrafe gilt auch, soweit Fertigstellungsfristen / Fertigstellungstermine sich verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die neuen bzw. vereinbarten Fertigstellungsfristen / Fertigstellungstermine.

### **13. Abnahme**

- 13.1. Nach Erbringung aller Leistungen findet eine förmliche Abnahme statt, die bereits jetzt verlangt wird (Schlussabnahme). Abnahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgen ebenfalls förmlich.
- 13.2. Hat der Auftragnehmer seine Gesamtleistung ohne wesentliche Mängel fertiggestellt, so findet auf Anforderung des Auftragnehmers die Abnahme statt.
- 13.3. Die Parteien führen in angemessener Frist nach Fertigstellung der Gesamtleistung eine förmliche Abnahme durch. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 13.4. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Teilabnahmen besteht nicht, § 12 Absatz 2 VOB/B wird ausgeschlossen. Sollten im Einzelfall durch die Auftraggeberin dennoch freiwillig Teilabnahmen erfolgen, beginnt die vereinbarte Verjährungsfrist für Mängelansprüche nicht bereits mit diesen Teilabnahmen, sondern erst mit der Abnahme der Gesamtleistung des Auftragnehmers zu laufen. Werden Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ebenfalls förmlich.
- 13.5. Ebenso wird eine fiktive Abnahme nach § 12 Absatz 5 VOB/B ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.6. Voraussetzung für die Schlussabnahme ist, dass notwendige Versuchsläufe und Inbetriebsetzungen erfolgreich durchgeführt wurden und das dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen übergeben wurden. Zu diesen Unterlagen gehören insbesondere [ x ]. Im Übrigen kann die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.

### **14. Mängelansprüche**

- 14.1. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit hinsichtlich aller von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Bau- und sonstigen Leistungen.
- 14.2. Abweichend von § 13 Absatz 4 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist in allen Fällen fünf Jahre, soweit nicht in dem Verhandlungsprotokoll etwas anderes vereinbart ist. Diese Verjährungsfrist von 5 Jahren gilt auch für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen. § 13 Absatz 4 Nr. 2 VOB/B wird ausgeschlossen. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist gemäß § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 14.3. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Beseitigung eines während der Ausführung aufgetretenen Mangels (§ 4 Absatz 7 VOB/B) nicht nach, kann ihm die Auftraggeberin eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass sie ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Auftraggeberin berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag zu entziehen. Stattdessen und in Abweichung von der VOB/B kann die Auftraggeberin auch nach Ablauf dieser Frist den Mangel durch einen Dritten beseitigen lassen und den Auftragnehmer mit den Kosten dieser Mängelbeseitigung belasten. In diesem Fall ist die Auftraggeberin zur Kündigung gemäß § 8 Absatz 3 VOB/B nicht berechtigt.
- 14.4. In Abweichung von § 13 Absatz 7 VOB/B kann die Auftraggeberin Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Leistung in vollem Umfang geltend machen, d.h. die Einschränkung des Schadensersatzanspruches in § 13 Absatz 7 VOB/B auf wesentliche Mängel, welche die Gebrauchstauglichkeit erheblich beeinträchtigen sowie hinsichtlich des Umfangs des Schadensersatzanspruches gilt nicht. Insoweit gilt für die Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin wegen mangelhafter Leistung anstelle des § 13 Absatz 7 VOB/B das BGB.

### **15. Gefahrtragung, Haftung, Haftpflichtversicherung**

- 15.1. Anstelle von § 7 VOB/B gilt die Gefahrtragungsregelung des § 644 BGB.
- 15.2. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegen die Auftraggeberin geltend

gemacht werden, soweit er den Schaden verursacht hat. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft.

- 15.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Bauausführung eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Diese Versicherung muss auch das Produkthaftungsrisiko einschließlich der Kosten eines Rückrufs sowie das Risiko wegen mangelhafter Erbringung von Planungs- bzw. Bauüberwachungsleistungen einschließen, soweit der Auftragnehmer mit entsprechenden Leistungen beauftragt ist. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz seiner Haftpflichtversicherung von dem Beginn der von ihm zu erbringenden Leistung an bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechterhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- 15.4. Der Abschluss der vorgenannten Versicherung ist dem Auftraggeber vor Baubeginn durch Übersendung von Kopien der Policen und der Versicherungsverträge unaufgefordert nachzuweisen. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von der ersten Zahlung abzuziehen.

## 16. Freistellungsbescheinigung

Zur Vermeidung des Steuerabzugs gemäß dem „Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands sollte der Auftragnehmer schnellstmöglich eine Freistellungsbescheinigung an die Auftraggeberin senden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48 b EStG) der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 17. Rücktrittsrechte, Kündigungsrechte

- 17.1. Unbeschadet ihrer vertraglichen und gesetzlichen Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- eine zur Errichtung des Gesamtobjekts notwendige behördliche Genehmigung nicht oder nicht wie beantragt erteilt wird,
- durch Dritte gegen eine für die Leistung erforderliche Baugenehmigung Widerspruch eingelegt und der Widerspruch nicht innerhalb von 12 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen ist,
- die für die Leistung erforderliche Baugenehmigung aufgehoben wird,
- der Auftragnehmer eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt,
- der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise gepfändet wird und diese Pfändung seitens des Auftragnehmers nicht binnen drei Monaten zur Aufhebung gebracht wird.

Im Falle eines Rücktritts der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung seiner bis zum Rücktritt nachweislich erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Schadensersatz- und Mehrkostenansprüche der Auftraggeberin im Falle eines auf ein Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführenden Rücktritts bleiben unberührt.

- 17.2. Die Kündigungsrechte der Auftraggeberin richten sich nach § 8 VOB/B.

## 18. Geheimhaltung, Werbung, Unbundling-Anforderungen, Datenschutzgesetz

- 18.1. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Die Bestellung sowie im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte der Auftraggeberin dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Der Auftragnehmer darf auf geschäftliche Verbindungen mit der Auftraggeberin in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, erst nach der von der Auftraggeberin erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Ebenso bedarf das Fotografieren auf dem Gelände der Auftraggeberin oder auf einer von der Auftraggeberin betreuten Baustelle der Einwilligung durch die Auftraggeberin. Alle im Zuge der Beweissicherung erstellten Bild- und Datendokumentationen unterliegen der strikten Geheimhaltung und sind vollständig, in hierfür geeigneter nach Möglichkeit digitaler Form, der Auftraggeberin mit Fertigstellung der Arbeiten unaufgefordert zu übergeben.
- 18.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Beschäftigte und Erfüllungsgehilfen sowie Nachunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

- 18.3. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige von der Auftraggeberin zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben im Eigentum der Auftraggeberin und dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 18.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen; insbesondere zur Umsetzung des von der Auftraggeberin entwickelten Gleichbehandlungsprogramms dürfen Daten oder Informationen i.S.d. § 9 EnWG, die einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil verschaffen können, durch den Auftragnehmer ausschließlich mit Zustimmung und nach Vorgabe durch die Auftraggeberin an Dritte weitergegeben werden. Die Auftraggeberin behält sich zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge vor, welche die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen betreffen.
- 18.5. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit den Bestellungen erhaltenen Daten über Auftragnehmer, gleich ob diese vom Auftragnehmer oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **19. Ersatzteile**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Auftragnehmer die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, dem Besteller hiervon zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

## **20. Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel**

- 20.1. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- 20.2. Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.
- 20.3. Sollten Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke gilt das Gesetz.